

Bundesblatt

105. Jahrgang

Bern, den 25. Juni 1953

Band II

*Erscheint wöchentlich. Preis 30 Franken im Jahr, 16 Franken im Halbjahr zuzüglich
Nachnahme- und Postbestellungsgebühr*

*Eintrückungsgebühr: 50 Rappen die Petitzelle oder deren Raum. — Inserate franko an
Stämpfli & Cie. in Bern*

Ablauf der Referendumsfrist 23. September 1953:

Bundesgesetz

betreffend

die Unterstützung der öffentlichen Primarschule

(Vom 19. Juni 1953)

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 27^{bis} der Bundesverfassung,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 23. Januar 1953¹⁾,
beschliesst:

Art. 1.

Der Bund gewährt den Kantonen an ihre Aufwendungen für die öffentlichen Primarschule jährliche Beiträge. Grundsatz

Art. 2

Der Berechnung der Bundesbeiträge wird die Anzahl der 7- bis 15jährigen Kinder in den einzelnen Kantonen nach Massgabe der jeweils letzten eidgenössischen Volkszählung zugrunde gelegt. Berechnungsgrundlage

Art. 3

¹⁾ Jeder Kanton erhält einen Grundbeitrag von 4 Franken pro Kind im Alter von 7 bis 15 Jahren. Grundbeitrag

²⁾ Übersteigt die Zahl der 7- bis 15jährigen Kinder eines in Artikel 4 nicht genannten Kantons im Verhältnis zu seiner Wohnbevölkerung den schweizerischen Durchschnitt, so erhöht sich der Grundbeitrag um 5 bis 25 Prozent.

¹⁾ BBl. 1953, I, 221.

Art. 4

Sonderzuschlag

In Berücksichtigung der besonderen Schwierigkeiten ihrer Lage wird den Kantonen Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Appenzell A.-Rh., Appenzell I.-Rh., Graubünden, Tessin und Wallis für jedes 7- bis 15jährige Kind ein Zuschlag von 8 Franken gewährt.

Art. 5

Sprach-
zuschlag

Die Kantone Tessin und Graubünden erhalten im Hinblick auf ihre speziellen sprachlichen Verhältnisse einen weiteren Zuschlag. Dieser beläuft sich für den Tessin auf 15 Franken für jedes 7- bis 15jährige Kind im ganzen Kanton; für Graubünden beträgt er 15 Franken für jedes 7- bis 15jährige Kind italienischer und 30 Franken für jedes 7- bis 15jährige Kind romanischer Sprache.

Art. 6

Verwendung
der Beiträge

¹ Die Kantone sind verpflichtet, mindestens 10 Prozent des Grundbeitrages für die Schulung und Erziehung körperlich oder geistig behinderter Kinder zu verwenden. Das Eidgenössische Departement des Innern ist befugt, über diese Aufwendungen Aufschluss zu verlangen.

² Im übrigen befinden die Kantone über die Verwendung der Beiträge im Rahmen von Artikel 1 nach freiem Ermessen.

Art. 7

Schulhoheit
der Kantone

Organisation, Leitung und Beaufsichtigung des Primarschulwesens bleiben Sache der Kantone, vorbehalten die Bestimmungen von Artikel 27 der Bundesverfassung.

Art. 8

Aufhebung
früherer
Erlasse

Durch die vorstehenden Bestimmungen werden das Bundesgesetz vom 25. Juni 1903/15. März 1930 betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule ¹⁾ sowie die dazugehörige Vollziehungsverordnung vom 17. Januar 1906 ²⁾ aufgehoben.

Art. 9

Schluss-
bestimmungen

¹ Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

² Er ist mit dem Vollzug beauftragt.

¹⁾ BS 4, 8.

²⁾ BS 4, 10.

Also beschlossen vom Ständerat,

Bern, den 19. Juni 1953.

Der Präsident: **Schmuki**

Der Protokollführer: **F. Weber**

Also beschlossen vom Nationalrat

Bern, den 19. Juni 1953.

Der Präsident: **Th. Holenstein**

Der Protokollführer: **Ch. Oser**

Der Schweizerische Bundesrat beschliesst:

Das vorstehende Bundesgesetz ist gemäss Artikel 89, Absatz 2, der Bundesverfassung und Artikel 3 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse zu veröffentlichen.

Bern, den 19. Juni 1953.

Im Auftrag des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundeskanzler:

Ch. Oser

Bundesgesetz betreffend die Unterstützung der Öffentlichen Primarschule (Vom 19. Juni 1953)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1953
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	25
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	25.06.1953
Date	
Data	
Seite	633-635
Page	
Pagina	
Ref. No	10 038 319

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.